

**Veröffentlichung gemäß § 8a und § 11 sowie „Anhang V
Information der Öffentlichkeit“ der Störfallverordnung
(12. BImSchV) – Stand Mai 2018**

Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs

Betreiber:

Imperial Chemical Logistics GmbH, Schifferstr. 26, 47059 Duisburg

Betriebsbereich:

Niederlassung Standort Wolfenbüttel, Wendessener Str. 11 c, 38300 Wolfenbüttel

2. Bestätigung des Betriebsbereichs

Der Betriebsbereich am Standort Wolfenbüttel unterliegt der Störfallverordnung und entspricht für Linden einem Betrieb der oberen Klasse (früherer Sprachgebrauch erweiterte Pflichten der StörfallV).

Der Betriebsbereich wurde dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig angezeigt.

Der Sicherheitsbericht ist erstellt, aktuell und liegt der Behörde vor.

3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

In den Anlagen am Standort werden als Dienstleister für die chemische Industrie folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Lagern und kommissionieren von Gefahrstoffen und Chemikalien

In unseren Lageranlagen werden Agrarchemikalien, Roh- und Hilfsstoffe, Reinigungsmittel und chemisch-technische Feinchemikalien gelagert.

4. Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe sowie deren wesentliche Gefahreneigenschaften

Da sich die einzelnen Produkte kundenbezogen ändern, ist es sinnvoll, Stoffgruppen und deren Gefährlichkeitsmerkmale anzugeben:

- Entzündbare Flüssigkeiten: Diese brennbaren Flüssigkeiten weisen zum Teil Flammpunkte $\leq 60^{\circ}\text{C}$ auf, so dass stets mit der Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist.
- Oxidierende Feststoffe: Diese Stoffe neigen bei Energiezufuhr (wie etwa Wärme) dazu, sich unter Freisetzung von Energie zu zersetzen und sie können bei Kontakt mit brennbaren Materialien einen Brand verursachen.
- Gewässergefährdende Flüssigkeiten und Feststoffe: Diese Stoffe stellen eine Gefährdung für Boden und Gewässer dar.
- KMR (Karzinogen/Mutagen/Reprotoxisch)-Stoffe sowie allgemein gesundheitsschädliche Stoffe
- Ätzende Stoffe, welche Gewebe reizen oder zerstören können
- Akut toxische Flüssigkeiten und Feststoffe: Es handelt sich um giftige und sehr giftige Stoffe.

5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.

- Die öffentliche Feuerwehr wird benachrichtigt, wenn ein Störfall eintritt.
- Austritt von gewässergefährdenden Stoffen: Bei Austritt von gewässergefährdenden Stoffen sind keine direkten Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu befürchten. Die Anlagen verfügen über entsprechende Auffangvorrichtungen. Analoges gilt für verunreinigtes Löschwasser, das entweder in den Gebäuden (Löschwasseraufkantungen) und/oder im betrieblichen Entwässerungssystem mittels Schieber zurückgehalten werden kann.
- Brände mit entzündbaren Flüssigkeiten, oxidierenden oder akut toxischen Stoffen: Bei kleineren Bränden sind aufgrund der vorhandenen Abstände zu den Nachbarn keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu erwarten. Bei einem größeren Brandfall, bei dem Brandgase wahrnehmbar sein sollten, sollten geschlossene Räume aufgesucht und die Fenster geschlossen werden. Auswirkungen durch Hitzeentwicklung im Brandfall sind auf das Betriebsgelände beschränkt.

6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist.

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung (Behördeninspektion) des Betriebsbereichs erfolgte durch das Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig am 22.05.2018.

Das Ergebnis der Inspektion ist auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Braunschweig zugänglich.

Ausführlichere Auskünfte bezüglich der Inspektion oder zum Überwachungsplan können bei der Gewerbeaufsicht Braunschweig eingeholt werden.

7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Artikels 4 der Richtlinie 2003/4/EG eingeholt werden können.

Weitere Informationen können bei der Gewerbeaufsicht Braunschweig eingeholt werden.

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können

Brände:

- Bei Großbränden kann es zu erheblicher Hitzeentwicklung und zur Entstehung von giftigen Brandgasen kommen.
- Die vorhandenen Sicherheitsabstände gewährleisten, dass die Hitzeentwicklung und die Entstehung von Brandgasen nicht zu wesentlichen Auswirkungen in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches führen. Im Vorfeld oder während eines Brandes sind Verpuffungen bzw. Explosionen möglich
- Die Auswirkungen im Brandfall werden begrenzt durch die Installation von Brandmeldern, den Einsatz der Löschvorrichtungen (unter anderem automatische Löschanlagen), die automatische Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr sowie das Absperren des Kanalisationsnetzes zur Rückhaltung von Löschwasser.

Stofffreisetzung:

- Durch Transportunfälle ist eine Beschädigung von UN-zugelassenen Gefahrgutverpackungen nicht auszuschließen, hierbei ist die begrenzte Freisetzung von Produkten in die Atmosphäre möglich.

2. Bestätigung der Betreiberpflichten

Der Betreiber ist verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.

Für den Betrieb wurde ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) erarbeitet, der der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsicht Braunschweig) vorliegt und mit der für Katastrophenschutz zuständigen Behörde (Landkreis Wolfenbüttel, Katastrophenschutz) und der öffentlichen Feuerwehr abgestimmt wurde. Gemeinsame Übungen vor Ort, unter Berücksichtigung des Einsatzes von Rettungsdiensten, werden mit denselben und gemäß deren Vorgaben (unterschiedliche Szenarien wie Personenrettung, Stoffaustritt, o.ä.) durchgeführt. Die letzte Übung erfolgte am 14.10.2017.

3. Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes

Brände:

Im Extremfall könnte die betroffene Nachbarschaft dazu aufgefordert werden, die Fenster zu schließen und eine Entwarnung abzuwarten.

Den Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten ist im Fall eines Störfalls unbedingt Folge zu leisten.

4. Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.

Der Betrieb liegt nicht im grenznahen Bereich. Grenzüberschreitende Auswirkungen bei einem Störfall treten nicht auf.